

14.09.92

VP - Fz - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Lärmsanierung an bestehenden
Schienennetzen

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe
nachstehender Änderungen zu fassen:

VP 1. Vor Nummer 1
U

Der einleitende Halbsatz vor Nummer 1 ist wie folgt zu
fassen:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und den
Deutschen Bundestag auf,"

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die seit Jahren durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen werden allein aufgrund besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Dieses Verfahren wurde auch für die Ende 1991/-Anfang 1992 angekündigte Aufnahme von Lärmsanierungsmaßnahmen an Schienenwegen in Aussicht genommen. Da das Bundeskabinett den Entwurf des Haushalts 1993 bereits verabschiedet hat, sind Änderungen nur in dem noch anstehenden Gesetzgebungsverfahren möglich.

VP

2. Zu Nummer 1

U

Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. erstmals im Haushalt des Bundes 1993 Mittel für die Lärmsanierung an Schienenwegen in Höhe von 100 Mio. DM bereitzustellen und die Deutschen Eisenbahnen zu veranlassen, ein Programm zur Lärmsanierung aufzustellen,"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Es besteht ein breiter Konsens, das Problem des Lärmschutzes an bestehenden Schienenwegen im Jahr 1993 endlich aufzugreifen. Gründe hierfür sind zum einen die von der Verkehrspolitik angestrebte stärkere Inanspruchnahme umweltfreundlicher Verkehrsträger wie der Schiene, die sehr viel stärkere Belastung zahlreicher Eisenbahnstrecken im Zuge der

(noch Ziff.2)

deutschen Vereinigung und der Öffnung Osteuropas, zum anderen die der betroffenen Bevölkerung nicht vermittelbare Differenzierung zwischen bestehenden und neuen Strecken, für die die Verkehrslärmschutz-Verordnung vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036) die Einhaltung bestimmter Grenzwerte verbindlich vorschreibt. Hinzu kommt die Ungleichbehandlung von Schiene und Straße. Für letztere werden seit langem Mittel aus dem Bundeshaushalt für die Lärmsanierung bereit gestellt. Angesichts der angespannten Haushalts- und Finanzlage sowie der Dringlichkeit dieses Problems wird es nach Abwägung aller Gesichtspunkte für notwendig angesehen, in einem ersten Schritt 100 Mio DM mit dem Haushalt 1993 bereitzustellen. Für die Folgejahre ist eine Aufstockung des Ansatzes anzustreben.

U

3. Zu Nummer 3 - neu -

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

- "3. noch in der laufenden Legislaturperiode rechtsverbindliche Regelungen zur Lärmsanierung an Schienenwegen zu treffen."

Als Folge ist in der Begründung nach dem dritten Absatz folgender Absatz einzufügen:

"Fehlende Haushaltsmittel dürfen nicht länger die Rechtfertigung für gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schienenstrecken sein. Dies ist angesichts der Priorität für den ansonsten umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene nicht länger hinnehmbar."

4. Zu Nummer 4 - neu -

Nach Nummer 3 - neu - ist folgende Nummer 4 - neu - anzufügen:

"4. den finanziellen Ausgleich durch den Bund sicherzustellen, soweit im Rahmen der Regionalisierung den Ländern diese Aufgabe zugewiesen werden sollte."

Als Folge ist in der Begründung nach Absatz 3 weiter folgender Absatz einzufügen:

"Für die im Zuge der Reform beabsichtigte Regionalisierung des SPNV bedarf es u.a. der Einigung über die vom Bund den Ländern für diese Aufgabenübertragung zu gewährleistende Finanzausstattung. Für den Fall, daß den Ländern im Rahmen der Regionalisierung Teilbereiche

(noch Ziff. 4)

dieser Aufgabe zufallen können, bedarf es auch insoweit des finanziellen Ausgleichs durch den Bund.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Für die im Zuge der Reform beabsichtigte Regionalisierung des SPNV bedarf es u. a. der Einigung über die vom Bund den Ländern für diese Aufgabenübertragung zu gewährleistende Finanzausstattung. Mit dem Entschließungsantrag wird zwar zum Ausdruck gebracht, daß die Lärmsanierung an Schienenwegen umweltpolitisch sowie aufgrund der von der EG geforderten Gleichbehandlung von Straße und Schiene erforderlich und vom Bund, als dem Eigentümer von DB/DR, zu leisten ist. Der Fall, daß den Ländern im Rahmen der Regionalisierung Teilbereiche dieser Aufgabe zufallen können, ist aber nicht betrachtet worden. Es bedarf auch insoweit des finanziellen Ausgleichs durch den Bund.

5. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung n i c h t anzunehmen.